

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 78 (1984)

Artikel: St. Galler Klosterplan und monastisches Schweigen
Autor: Müller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ISO MÜLLER

ST. GALLER KLOSTERPLAN UND MONASTISCHES SCHWEIGEN

I. DIE NEZESSARIEN DES KLOSTERPLANES

Schon bei der Klosterplantagung von 1957 in der Gallusstadt machte man auf die großzügig angelegten Bedürfnisanstalten aufmerksam, sind doch beispielsweise bei der Latrine für Gäste achtzehn Sitze vorgesehen. Es stellte sich die Frage, ob solche Einrichtungen nicht als Orte geselligen Zusammentreffens sowohl für Mönche wie auch für Gäste gedacht waren. Dabei berief man sich auf die öffentlichen Anlagen der Antike, die bis zu sechzig Sitze aufwiesen, oder auf den Hof des norwegischen Königs Olav I. (995–1000), dessen sanitäre Anlage zweiundzwanzig Stellen zählte. Schließlich kam noch die Klage eines angelsächsischen Mönches des 11. Jahrhunderts in Diskussion, daß Frauen an einem solchen Ort ein Gelage begingen¹. – Später konkretisierte man die Fragestellung auf die Aborte der «Herberge für vornehme Fremde», nicht aber auf die des eigentlichen Klosters², doch bald darauf war wieder allgemein davon die Rede, daß «die Necessarien als Orte der

¹ Antike Belege für Ostia (4. Jh. v. Chr.) und Milet (3.–4. Jh.) bei W. HORN–E. BORN, *The Plan of St. Gall*. Los Angeles und London 2 (1979) S. 140–141, 301–305. Norddeutsche Belege im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 1 (1927) Sp. 91–93. Dazu folgende Anm.

² E. POESCHEL, *Die Kunstdenkmäler des Kt. St. Gallen* 3 (1961) S. 27. – A. KNOEPFLI, *Kunstgeschichte des Bodenseeraumes* 1 (1961) S. 212.

Unterhaltung gelten»³. So scheint es nicht überflüssig zu sein, der 1957 aufgeworfenen These nochmals nachzugehen und vor allem zu prüfen, ob diese für die mittelalterlichen Mönche zutraf oder nicht.

Es gab nach dem St. Galler Klosterplan mehrere Arten von sanitären Anlagen. Die kleinste individuelle Art hatte nur eine oder mehrere Toiletten, die im Hause selbst waren. Die Einrichtung für vornehme Gäste wies achtzehn Sitze auf, die für Schüler fünfzehn (die nicht alle im Plan eingezeichnet sind); für den Aderlassenden standen sieben, für Abt, Krankenzimmer und Noviziat je sechs Sitze bereit. Eine weitere Anlage mit neun Sitzen war für Mönche in separatem Haus bestimmt⁴.

Zum Vergleich ist als nächste Anlage Cluny aus der Zeit um 1050 zu erwähnen, wo die Toilette fünfundvierzig Sitze zählte, wobei über jedem Sitz ein kleines Fenster angebracht war⁵. Für die große Zahl der Mönche ist dies nicht zuviel. Auch Canterbury (um 1165) mit fünfundfünfzig Sitzen kann hier angeführt werden⁶.

Daß wir zwischen Latrinen für Klosterinsassen und für weltliche Gäste unterscheiden müssen, ergibt sich aus den Quellen. Zum einen findet sich in der Aachener Gesetzgebung vom 10. Juli 817 die Verordnung (cap. 24): «ut dormitorium iuxta oratorium constituatur, ubi supervenientes monachi dormiant»⁷, zum andern weist auch in diese Richtung Hildemars Erklärung der Benediktinerregel, verfaßt um 845 bis 850 in Civate bei Como, in der gesagt wird: «quia dormitorium, ubi monachi suscipi debent, habetur separatum a laicorum cubiculo, id est ubi laici iacent, eo quod laici possunt stare usque mediam noctem et loqui et iocari et monachi non debent, sed magis silentium habere et orare»⁸. Tatsächlich hat auch der St. Galler Plan eine «susceptio fratrum supervenientium» und anschließend das «dormitorium eorum» mit einem «necessarium» (zwei Sitze), alles an die Mitte des Kirchenschiffes angrenzend. Im Unterschied dazu befindet sich die «domus

³ K. HECHT, Der St. Galler Klosterplan – Schema oder Bauplan, in: Abhandlungen der Braunschweigischen wissenschaftlichen Gesellschaft 17 (1965) S. 185. Vgl. indes vom gleichen Forscher: «Der St. Galler Klosterplan» (1983), S. 106–107, 176.

⁴ HORN–BORN II, S. 300–302.

⁵ HORN–BORN II, S. 305–306.

⁶ HORN–BORN II, S. 306–309, dazu I, S. 68–72.

⁷ K. HALLINGER (Hrsg.), *Initia consuetudinis Benedictinae* (Corpus Consuetudinum Monasticarum [CCM] I, 1963) S. 478.

⁸ R MITTERMÜLLER, *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita* (1880), S. 611; zitiert auch bei Horn–Born II, S. 141.

peregrinorum et pauperum» etwas entfernt von der Kirche, südlich des dem hl. Petrus geweihten Westchores und des Turms des hl. Gabriel⁹.

Aus diesen Belegen wird deutlich, daß wir für die sanitären Einrichtungen der Gast-Mönche Ruhe und Schweigen annehmen müssen, was umso mehr für die Neccessarien des eigentlichen Klosters zu gelten hat. Das Gegenteil würde der ganzen klösterlichen Tradition widersprechen.

II. DIE LEHRER DER MONASTISCHEN SCHWEIGSAMKEIT

Es ist an sich schon kühn, in religiösen Belangen von der Antike auf das Mittelalter zu schließen. Das wachsende Christentum war gegenüber der Gesellschaft anders eingestellt. Von der oft abgesunkenen Stadtwelt der spätrömischen Zeit flohen die Mönche in die Einsamkeit der Wüste. Bereits die Vorschriften des Mönchsvaters Pachomius († 346) sprechen deutlich: Reden oder Lachen bei Tisch wird bestraft; nur mit Zeichen darf Notwendiges angefordert werden (Praeceptum 31,33–34). Gleiches gilt bei der Arbeit (Praec. 60,116). Das gemeinsame Waschen des Körpers geschieht stillschweigend (Praec. 68: «lavabunt taciti cum disciplina»). Zum Schutze der Keuschheit dienen einige Anweisungen: Niemand darf ohne Fell und Kappe («absque cucullo et pellicula») im Kloster umhergehen oder zum Gebet oder Tisch erscheinen; keiner darf sich am nackten Körper mit Wasser waschen, wenn es nicht die Notwendigkeit gebietet; es darf auch niemand einen andern waschen oder salben, sofern er keinen Auftrag dazu hat. Zur Zeit der Dunkelheit sind Gespräche verboten (Praec. 91–94)¹⁰.

Von Osten verpflanzte sich das Mönchtum nach Südfrankreich, wo Johannes Cassian († 435) in Marseille dafür geworben hat. In seinem Buch über die Institutiones Patrum betont auch er das Schweigen im Chor und beim Gebet sowie am gemeinsamen Tisch. «Beim Essen hüllen sie (die ägyptischen Mönche) sich in solches Schweigen, daß sie auch die Kapuze über die Augenlider ziehen»¹¹. Gleichermaßen wen-

⁹ HORN-BORN II, S. 140–141. Dekan Waldo, 947/48 nachgewiesen, machte sich um die Aborte der Abtei verdient, um die Ableitung in die Steinach. Vgl. St. Galler Mitteilungen 15/16 (1877) S. 408; H. HELBLING, Ekkehard IV., Die Geschichten des Klosters St. Gallen (1958) S. 138f., 142f., 146, 210f.

¹⁰ MIGNE PL 23, S. 66–82: Regula s. Pachomii in der Übersetzung des hl. Hieronymus.

¹¹ CASSIAN, Institutiones II, 10 und IV, 17. Praktisch zusammengestellt von K. S. FRANK, Frühes Mönchtum im Abendland I (1975) S. 137f., 171f.

det sich die Regel des Paulus und Stephanus, die in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts entstand, gegen unerlaubtes Reden, müßiges Gerede, Scherzen und Lachen¹². In der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts sodann schrieb Bischof Ferreolus in Südfrankreich seine Regel, nicht ohne das Schweigen bei Tisch, überhaupt die Schweigsamkeit («taciturnitas») besonders gegenüber den Obern und Lehrern ins Licht zu setzen¹³. Isidor von Sevilla († 636) betont seinerseits in seiner Mönchsregel strenges Stillschweigen bei Tisch und verbietet jedes Reden bei Nachtzeit¹⁴.

Ein wichtiges Dokument in diesem Zusammenhang ist die Regula Magistri, die wohl um 500 in Südgallien im Einflußbereich der Mönchinsel Lérins und der burgundischen Klöster redigiert worden zu sein scheint¹⁵. Die oder der Verfasser begründen die Schweigsamkeit biblisch: «Beim vielen Reden entgeht man der Sünde nicht» (Spr 10,19) und «In den Händen der Zunge sind Tod und Leben» (Spr 18,21). «Geschwätz und müßige, zum Gelächter reizende Worte untersagen wir für immer». Die Arbeit verrichtet der Mönch unter Stillschweigen (Kap. 8 und 9). Die Mönche schlafen bekleidet, um sofort zum Gottesdienst bereit zu sein, aber auch um Berührungen der nackten Glieder zu verunmöglichen. Während man in der Antike und im Mittelalter im Bett nackt schlief, gingen die Mönchskreise davon ab. Das Schweigen bei Tisch fehlt in der Regula Magistri ebenfalls nicht (Kap. 11).

Besonders eingeschärft wird das Silentium nach der Komplet. Wenn nach diesem letzten Tagesgebet noch Fremde ankommen, sollen sie «unter stummer Bedienung» verpflegt werden. Fragen sie etwas, so soll man ihnen nur leise Antwort geben (Kap. 30). Ihre Arbeit während des Tages sollen die Mönche «unter stetem Stillschweigen» verrichten (Kap. 50 und 70). Im letzten Kapitel zählt die Regel alles Notwendige innerhalb des Klosters auf, nicht nur Backstube und Mühlen, sondern auch Refrigerium und Garten (Kap. 95). Unter Refrigerium können durchaus Bade- bzw. Waschräume oder Aborte gemeint sein¹⁶.

¹² FRANK S. 302 Nr. 36–37.

¹³ G. HOLZHERR, Regula Ferioli (1961) S. 104, 107f., 139.

¹⁴ FRANK, S. 378, 383f., Nr. 9,1 und 13,2.

¹⁵ B. STEIDLE, Die Benediktusregel (1975) S. 22ff.; G. HOLZHERR, Die Benediktusregel (1980) S. 12f.

¹⁶ Diplomatisch genaue Edition von H. VANDERHOVEN–F. MASAI–B. CORBETT, La Règle du Maître. (1953) S. 125–317; dazu: A. OHLMEYER, Die Regel des Magister ins Deutsche übertragen (1974) S. 158 (Kap. 95).

Die Bestimmungen des Magisters verkürzte und vertiefte Benedikt von Nursia († um 575) in seiner Regel für das Kloster Montecassino. Im 6. Kapitel stellt er das Schweigen höher als selbst gutes und erbauliches Reden und spricht im Anschluß an Cassian von der «*Taciturnitasis gravitatem*». Die 10. und 11. Stufe der Demut (Kap. 7) besteht im sanften und bescheidenen Reden ohne Lachen («*sine risu*») und ohne Lärm («*non sit clamosus in voce*»). Selbstredend muß im Oratorium und Refektorium Stillschweigen herrschen (Kap. 38 und 52). Ein wichtiges Anliegen ist dem Abt von Montecassino das Stillschweigen nach der Komplet (Kap. 42): «Zu jeder Zeit müssen die Mönche auf das Schweigen bedacht sein, am meisten aber zu den nächtlichen Stunden». Übertreter werden schwer bestraft. «Eine Ausnahme bilde nur die notwendige Rücksicht auf Gäste oder irgend ein Auftrag des Abtes an einen Bruder». Bei all diesen Mahnungen ist die Schweigsamkeit nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Vereinigung mit Gott. Der Kandidat muß Gott suchen («*sollicitudo sit, si revera Deum quaerit*», Kap. 58)¹⁷.

Die genannten Mönchsväter erwähnen in ihren Ausführungen die Aborte nicht, weil dies nicht ihre Aufgabe war. Benedikt von Nursia hat sich aber doch im 8. Kapitel im Zusammenhang mit dem nächtlichen Offizium am Rand darüber geäußert. Danach soll das Offizium von Ostern bis Anfang November so gehalten werden, daß nach den Nokturnen eine sehr kurze Pause für die Bedürfnisse der Natur vor dem Beginn der Laudes übrig bleibt¹⁸. Schon das bescheidene Intervall zeigt an, daß hier nicht an Unterhaltung gedacht sein kann.

Abt Theodomar von Montecassino (779–797) schreibt, es dürfe keiner weder bei der Arbeit noch auf dem Weg ohne Erlaubnis des Obern menschliche Bedürfnisse verrichten¹⁹. Und die sogenannten Statuten von Murbach (816) sehen vor, daß die Mönche die Zeit nach dem Gottesdienst und vor der Mahlzeit mit Gebet oder Lesung zubringen sollen, es sei denn, einer habe den Bedürfnissen der Natur nachzugehen²⁰.

¹⁷ R. HANSLIK, *Benedicti Regula* (1960, CSEL 75); dazu I. HERWEGEN, *Sinn und Geist der Benediktinerregel* (1944) S. 439 (Register); siehe auch G. HOLZHERR, *Die Benediktusregel* (1980) S. 365 (Register).

¹⁸ Kap. 8,4: *A pascha autem usque ad supradictas novembres sic temperetur hora, ut vigiliarum agenda parvissimo intervallo, quo fratres ad necessaria naturae exeant, mox matutini, qui incipiente luce agendi sunt, subsequantur.*

¹⁹ HALLINGER (wie Anm. 7) S. 135: *Nec ad ipsa corporis necessaria in opere sive itinere constitutus, audet quis ire sine maioris imperio.*

²⁰ HALLINGER (wie Anm. 7) S. 449: *Intervallum quod inter opus dei et horam refec-*

III. KLÖSTERLICHES BRAUCHTUM

Mehr zu unserem Thema findet sich in den monastischen *Consuetudines*. Bekanntlich nahmen die Klöster Knaben als Oblaten auf, die sie mit aller Aufmerksamkeit überwachten; die Oblaten schliefen im Dormitorium getrennt voneinander. Mußten sie austreten, so hatten sie zuerst ihren Lehrer zu wecken, der sie dann begleitete. Dies erfahren wir aus der Regelerklärung des Hildemar²¹. Ausführlich beschreibt diese Gewohnheit sodann der «*Liber usuum Beccensis monasterii*» aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Dabei mußte der Lehrer auch einen andern Schüler zur zusätzlichen Begleitung wecken; erst als beide Schüler sich wieder niedergelegt hatten, konnte der Lehrer das Licht löschen²². Diese Gewohnheit ist auch in der neueren Forschung erwähnt²³.

Den mittelalterlichen Brauch übernahmen die *Jesuitenkollegien*. Bislang läßt sich dies unmittelbar zwar nicht belegen, doch wissen wir aus einem Brief von 1592, daß in den Schlafsälen Jesuitenpräfekten oder andere Vertrauenspersonen schlafen mußten. Neue Zöglinge, deren Charakter noch nicht erkannt war, sollten in der Nähe des Präfekten (*prope praefectum*) oder anderer Vertrauenspersonen schlafen. Tagsüber war der Zugang zu den Schlafsälen geschlossen²⁴. – Der hier zur Diskussion stehende Brauch kann durch Zeugen unserer Zeit belegt werden. So berichtete ein belgischer Jesuitenpater, daß in ihrem Kolleg der Schlafsaal auch nachts geschlossen wurde; den Studenten stand ein

tionis contigerit aut orando aut legendo transigunt excepto si ad necessitatem naturae quis ire debeat.

²¹ R. MITTERMÜLLER (wie Anm. 8) S. 333f.: Deinde ire debent ad necessaria naturae cum lumine et magister ipsorum cum illis, qui ad exitum voluerint venire. Et quia indigent illuc custodia, ideo magistri eorum semper debent cum illis esse, usquequo collocari debeant. Deinde collocantur infantes, et donec illi infantes collocant se, semper assistere ibidem debent magistri, qui eos custodiant. – Vgl. W. HAFNER, *Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti* (1959) S. 97, 143, 146f. Dazu: *Bündner Monatsblatt* 1980 S. 145f.

²² E. MARTÈNE, *De antiquis monachorum ritibus* II (1690) S. 705, 6. Vgl. auch S. 708, 14. Der Text steht nicht bei M. P. DICKSON, *Consuetudines Beccenses* (1967) S. xxiii–xxiv, xxviii, 280.

²³ P. TH. HOFFMANN, *Der mittelalterliche Mensch* (1922) S. 127 (nach Martène). W. HAFNER, *Der St. Galler Klosterplan im Lichte von Hildemars Regelkommentar*, in: J. DUFT (Hrsg.), *Studien zum St. Galler Klosterplan* (1962) S. 177–192, besonders S. 182f.; *Horn–Born* I S. 252f.

²⁴ J. SCHRÖTELER, *Die Erziehung in den Jesuiteninternaten des 16. Jahrhunderts* (1940) S. 334 Nr. 5, 8, 13.

«vas nocturnum» zur Verfügung, gegebenenfalls mußten sie jedoch den Präfekten wecken²⁵.

Für unsere Frage dürfte auch die Art des Badens in den mittelalterlichen Abteien aufschlußreich sein. Die Aachener Dekrete von 816 erlauben das Baden nur an Weihnachten und Ostern, und zwar nur in getrennten Einzelbädern («ut balneis ... separatim utantur»)²⁶. Deutlicher äußern sich die sogenannten Murbacher Statuten aus dem gleichen Jahr: gemäß der Benediktinerregel verbieten sie allgemein das Baden, ausgenommen bei Krankheiten; dabei werden genügend Badekübel aufgestellt, in denen sich die Brüder nach erhaltenem Segen einzeln, nicht gemeinsam, waschen können («singillatim et non communiter»); kein Außenstehender hat dabei Zutritt; wer Hilfe braucht, soll sie von den andern erbitten²⁷. Nach den Erlassen des Lanfranc von Canterbury († 1089) erhält jeder seinen ihm zukommenden Platz beim Baden, auf dem er schweigend zu sitzen hat²⁸. Auch hier herrscht also der Geist der Schweigsamkeit und der persönlichen Distanz gegenüber dem Mitbruder.

All diese Belege zeigen, daß die Nezzsarien unmöglich als Ort der Unterhaltung interpretiert werden dürfen.

²⁵ Alle Hinweise zu dieser Frage verdanke ich Hans Grünewald S.J., Archivar der Oberdeutschen Provinz in München (Brief vom 11. August 1983).

²⁶ HALLINGER (wie Anm. 7) S. 459.

²⁷ HALLINGER (wie Anm. 7) S. 447.

²⁸ D. KNOWLES, *Decreta Lanfranci* (CCM III, 1967) S. 11.